

Begründung:

Nachdem die Fachausschüsse neu festgestellt wurden, müssen auch die Ausschussvorsitze und die Stellvertretungen bestimmt werden. Die Funktionen des/r Ausschussvorsitzenden sind in § 72 Absatz 3 NKomVG beschrieben.

Bei der Verteilung der Ausschussvorsitze im Zugreifverfahren gilt das sogenannte Höchstzahlverfahren nach d'Hondt gemäß § 71 Absatz 8 NKomVG. Hiernach greifen die Fraktionen und Gruppen in der Reihenfolge der ermittelten Höchstzahlen auf die jeweiligen Vorsitze zu.

Hierbei ist die folgende Reihenfolge zu berücksichtigen:

- 1. Zugriff: SPD/FDP-Gruppe
- 2. Zugriff: CDU-Fraktion
- 3. Zugriff: SPD/FDP-Gruppe
- 4. Zugriff: CDU-Fraktion
- 5. Zugriff: SPD/FDP-Gruppe
- 6. Zugriff: Fraktion BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN
- 7. Zugriff: SPD/FDP-Gruppe